

# Landkreis Rostock

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Bei Rückfragen und Antworten:  
Hauptsitz Güstrow

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:** II 39 1

**Name:** Frau Dr. Komorowski  
**Telefon:** 03843-755 39100  
**Telefax:** 03843 755 11856  
**E-Mail:** christine.komorowski@lkros.de  
**Zimmer:** 5 U 25

**Datum:** 23.02.2017

## Landkreis Rostock - Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest Einrichtung eines Sperrbezirkes um den Ort Pepelow vom 23.02.2017

Auf der Grundlage

- des § 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
- der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
- wird Folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort eines Schwanes an der Ostseeküste Höhe Pepelow bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen wurde, wird mit Wirkung vom 23.02.2017 ein **Sperrbezirk** mit einem Radius von mindestens 3 km festgelegt.
2. Vom Sperrbezirk betroffen ist die Gemeinde Am Salzhaff mit den Orten Klein Strömkendorf, Pepelow, Rakow und Teßmannsdorf.
3. Für die Dauer von 21 Tagen gilt im Sperrbezirk,
  - gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden,

**Hauptsitz Güstrow**  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

**Außenstelle Bad Doberan**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Internationale Bankverbindung:**  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS  
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11  
**Internet:** www.landkreis-rostock.de  
**E-Mail:** info@lkros.de

- tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden,
  - der Tierhalter von Geflügel hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe Schuhdesinfektionseinrichtungen vorhanden sind bzw. die Schuhe vor dem Betreten des Stalles zu wechseln sind
  - gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
  - Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinäramtes gejagt werden,
  - frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, welche(s) von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde, darf nicht verbracht werden.
4. Im Sperrbezirk ist das Geflügel
- in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - Treten im Geflügelbestand erhöhte Verluste auf, sind diese dem Veterinäramt zu melden
5. Es wird die sofortige Vollziehung der Punkte 1. bis 4. angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann beim Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Wall 3-5 3 in 18273 Güstrow eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

gez. i.A. DVM Elisabeth Dey  
Leiterin Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt